

# FREIER DIENSTVERTRAG

---

Lektor/in - Universitätslehrgang

## 1. VERTRAGSPARTEIEN

### Dienstgeber:

Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, vertreten durch den Rektor a.Univ.-Prof. Mag. Dr. Meinhard Lukas

### Dienstnehmer/in:

### Sozialversicherungsnummer:

## 2. BEGINN UND DAUER DES FREIEN DIENSTVERHÄLTNISES

Das freie Dienstverhältnis beginnt am                      und endet am

## 3. TÄTIGKEIT

Die/Der Dienstnehmer/in übernimmt die Vorträge....., die damit verbundene Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, die Abnahme von Prüfungen (wie im Curriculum vorgesehen) sowie gegebenenfalls die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen.

Die/Der Dienstnehmer/in hat die übernommene Lehrveranstaltung in eigener Verantwortung, selbständig und vollständig vorzubereiten und die Lehrveranstaltung entsprechend aufbereitet abzuhalten. Die inhaltliche Gestaltung hat sich am Curriculum des Universitätslehrganges zu richten und ist mit der Lehrgangsleitung abzustimmen.

Weiters hat die/der Dienstnehmer/in für die Lehrveranstaltung die entsprechenden Lehrbehelfe (Skripten und sonstige Unterlagen) zu erstellen. Diese sind der Lehrgangsleitung zu einem mit der Lehrgangsleitung zu vereinbarenden Termin in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Die/Der Dienstnehmer/in räumt dem Dienstgeber an den von ihr/ihm erstellten Lehrbehelfen für Zweck und Dauer der Lehrveranstaltung eine Werknutzungsbewilligung ein und steht dafür ein, dass sämtliche Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Für die Erstellung der

Lehrbehelfe und die Einräumung der Werknutzungsbewilligung an den Lehrbehelfen gebührt der/dem Dienstnehmer/in kein gesondertes Entgelt.

Die Lehrveranstaltung kann geblockt (mit den sich daraus ergebenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen) oder über das Semester verteilt abgehalten werden. Die Termine für die Abhaltung der Lehrveranstaltung werden auf Vorschlag der/des Dienstnehmer/in/s, jedoch in Abstimmung mit der Lehrgangsheitung festgelegt.

Die/Der Dienstnehmer/in unterliegt hinsichtlich der Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen keinerlei Weisungen des Dienstgebers, soweit dies nicht durch die Natur der zu erfüllenden Aufgaben vorgegeben ist.

Der Dienstgeber stellt der/dem Dienstnehmer/in für die Abhaltung der Lehrveranstaltung die Räumlichkeiten sowie die notwendige Ausstattung (z.B. Beamer, Overhead etc.) zur Verfügung. Die Lehrveranstaltung kann auch außerhalb des Universitätsgeländes abzuhalten sein (Raum Linz), wenn kein geeigneter Raum in der Universität gefunden werden kann.

#### **4. ENTLOHNUNG**

Der/Dem Dienstnehmer/in gebührt für die gesamte vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttoentgelt in der Höhe von ..... Mit diesem Entgelt sind grundsätzlich sämtliche im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Aufwendungen abgegolten, sofern mit der Lehrgangsheitung nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Sonderzahlungen gebühren im der Dauer des freien Dienstvertrages entsprechenden aliquoten Ausmaß.

Die Überweisung des monatlichen Entgelts erfolgt jeweils zum 15. eines Monats auf ein von der/vom Dienstnehmer/in bekannt zu gebendes Konto.

Das vereinbarte Entgelt setzt die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen voraus. Unterbleibt die Arbeitsleistung aus welchem Grund auch immer, sei es auch durch Krankheit, gebührt insoweit keinerlei Entgelt.

Die/Der Dienstnehmer/in verpflichtet sich, das jeweils ausbezahlte Entgelt seiner Höhe nach zu kontrollieren und bei Unklarheiten mit dem Dienstgeber Rücksprache zu halten. Irrtümlich ausbezahlte Entgeltteile sind von der/vom Dienstnehmer/in binnen einem Monat nach Erhalt rückzuerstatten.

## **5. VERTRETUNGSBEFUGNIS**

Die/Der Dienstnehmer/in kann sich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen geeigneter, also entsprechend qualifizierter Vertreter/innen bedienen, sofern ihr/ihm die persönliche Erbringung der Leistungen aus triftigen Gründen nicht möglich ist. Die/Der Dienstnehmer/in hat dem Dienstgeber die Tatsache der Vertretung und die Person der/des Vertreter/in/s rechtzeitig bekannt zu geben. Durch die Vertretung entsteht zwischen dem Dienstgeber und der/dem Vertreter/in kein Vertragsverhältnis. Im Falle einer Vertretung haftet die/der Dienstnehmer/in auch für das Verschulden der Person, derer er sich zur Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag bedient, wie für sein eigenes.

## **6. HAFTUNG**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass allfällige Schäden, die der/dem Dienstnehmer/in aufgrund der Verwendung eigener Betriebsmittel für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen, mit dem vereinbarten Entgelt angemessen abgegolten sind.

## **7. VERFALL VON ANSPRÜCHEN**

Ansprüche aus dem freien Dienstverhältnis sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb von 6 Monaten ab Entstehen des Anspruches gerichtlich geltend zu machen.

## **8. VORBEHALT**

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die für die Durchführung des Universitätslehrganges vorausgesetzten Teilnehmer/innenzahlen erreicht werden.

## **9. SONSTIGES**

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen auf das gegenständliche Vertragsverhältnis keine Anwendung finden. Insbesondere gebührt kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

Die/Der Dienstnehmer/in ist hinsichtlich aller ihr/ihm im Rahmen dieser vertragsgegenständlichen Leistungserbringung bekannt geworden vertraulichen

Informationen bzw. Umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet – auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

Dieses Vertragsverhältnis stellt arbeitsrechtlich einen freien Dienstvertrag dar, in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht stellt das Entgelt jedoch entsprechend § 25 Abs. 1 Z 5 EStG Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar. In steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ist dieses Vertragsverhältnis daher wie ein Dienstvertrag zu behandeln.

## **10. GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand ist Linz

## **11. WICHTIGER HINWEIS**

Sollten Sie in einem anderen (EU-)Staat ebenfalls einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder pensioniert sein, bzw. Ihr Hauptwohnsitz nicht in Österreich liegen, ersuchen wir Sie um Bekanntgabe, welches Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist. Kommt nicht das österreichische Sozialversicherungsrecht zur Anwendung, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass dies vor bzw. bei Dienstantritt dem Personalmanagement bekannt zu geben ist. Gleichzeitig mit dem A1 Formular (beim jeweiligen Sozialversicherungsträger erhältlich) ist auch die Vereinbarung nach Artikel 21(2) der VO (EG) Nr. 987/2009 zu unterschreiben und abzugeben. Die JKU führt ausschließlich Sozialversicherungsbeiträge an die im gegenständlichen Vertrag genannte Versicherungsanstalt ab.

Linz, am.....

Für den Rektor:

---

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Janko  
Vizerektor für Lehre & Studierende

---

Dienstnehmer/in